

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 31. Dezember 2013

Seite 1

INHALT:

- ▼ Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Andechs, Brunnen IV Andechs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung und Gemeinde Andechs
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, Brunnen II Inning auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1655/1, Gemarkung und Gemeinde Inning und Brunnen III Inning auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1656, Gemarkung und Gemeinde Inning
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, Brunnen III Schlagenhofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 796, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg Brunnen VII auf Fl.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, und Brunnen VIII auf Fl.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, im Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“
- ▼ Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Informationsfreiheitsgesetz - IFS)
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung)
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching
- ▼ Jahresabschluss 2012 des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), der Artikel 1, 2, u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), erlässt der Landkreis Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Landkreis Starnberg erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Für Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) werden zwei Stunden angerechnet.
- (2) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.
- (3) Die Beitragspflichtigen Personen nach § 2 dieser Satzung verpflichten sich, keine zusätzlichen finanziellen Leistungen an die qualifizierte Tagespflegeperson zu zahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann eine Geschwisterermäßigung auf die Hälfte des errechneten Kostenbeitrags gewährt werden.
- (3) Der Kostenbeitrag wird jährlich nach dem jeweils geltenden Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) angepasst.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Endet die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Ende bis einschließlich 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Bei einem Ende der Betreuung nach dem 15. des Monats ist der volle Kostenbeitrag zu leisten. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum 01. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

- (3) Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die Einrichtung eines Dauerauftrags auf ein Konto des Landkreises Starnberg empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Starnberg, 17.12.2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Anlage zur Kostenbeitragsatzung:

Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2014

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 929,26 € (für 2013/2014), Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG), Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Betreuungsstunden täglich	Wochenstunden	Zeitfaktor	Kostenbeitrag monatlich in €
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	75,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	113,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	151,00
4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	188,00
5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	226,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	264,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	302,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	339,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	377,00

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:
 929,26 € (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2 (Zeitfaktor) x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils kindbezogener Förderung) = 3.624,11 € : 12 Monate = 302,01 €, gerundet 302,00 €

◆ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Andechs, Brunnen IV Andechs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung und Gemeinde Andechs

Anlage: 1 Lageplan vom 03.11.1997 im Maßstab = 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Andechs erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der engeren Schutzzone W II der Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 03.11.1997 über das Wasserschutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 45 vom 06.11.1997) liegen, dargestellt in anliegendem Lageplan (Maßstab = 1 : 5.000), sind mit sofortiger Wirkung verboten:
 - 1.1. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie Festmistkompost,
 - 1.2. die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung,
 - 1.3. das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineräldünger auf unbefestigten Flächen,
 - 1.4. das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkaltschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen,
 - 1.5. die Errichtung von Stallungen und
 - 1.6. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle.
2. Das Betreten mit Hunden ist innerhalb der in Nr. 1 genannten Flächen nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und absonderter Hundekot sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Entschädigung und Ausgleich
 - 4.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
 - 4.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.
5. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dieser Bekanntgabe wirksam.

Fortsetzung nächste Seite >>>

Kontakt



Das Landratsamt Starnberg
 Telefon 08151 148-148 · Fax 08151 148-160
 www.lk-starnberg.de · info@lk-starnberg.de
 Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Gründe:

1. In Oberbayern wurden in jüngerer Zeit Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extremen Niederschlägen kam es zur Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Aus diesem Grund wurden das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Landratsamt Starnberg vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie von der Regierung von Oberbayern aufgefordert, die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen auf ein Fehlen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 angeordneten Verbote zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Von Seiten des Wasserversorgers, dem Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg, wurde darauf hingewiesen, dass durch Hundekot eine Verschmutzung des Grundwassers und damit eine hygienische Gefährdung des Trinkwassers zu besorgen ist. Das bestehende, mit Verordnung vom 03.11.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 45 vom 06.11.1997, festgesetzte Wasserschutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs enthält nur in unzureichendem Maße Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen in der engeren Schutzzone verwehren. Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch ein Verbot zum Errichten bestimmter Anlagen und das Gebot, Hunde an der Leine zu führen und abgesonderten

Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wie sie unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, da die Belastungen des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert werden. Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sind die getroffenen Anordnungen erforderlich.

2. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieser Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 23786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 sowie 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das hohe Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung

von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger oder Hundekot) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Durch die Zunahme von Extremniederschlägen in den letzten Jahren ist auch mit einer zunehmenden Gefährdung des Trinkwassers durch Keimeintrag zu rechnen. Da es auch in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu Extremniederschlägen kommen wird, kann nicht abgewartet werden, bis ein förmliches Verfahren zur Überarbeitung und Festsetzung des Wasserschutzgebietes mit den damit verbundenen Regelungen durchgeführt wird. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang. Mit der Bekanntgabe wird die Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Starnberg kann die Aussetzung der Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Starnberg, 12.12.2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

◆ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, Brunnen II Inning auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1655/1, Gemarkung und Gemeinde Inning und Brunnen III Inning auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1656, Gemarkung und Gemeinde Inning

Anlage: 1 Lageplan vom 29.04.1996 im Maßstab = 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der engeren Schutzzone W II der Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 29.04.1996 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Inning a. A. (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung Inning a. A. (Brunnen II und III) (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 03.05.1996) liegen, dargestellt in anliegendem Lageplan (Maßstab = 1 : 5.000), sind mit sofortiger Wirkung verboten:
 - 1.1. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie Festmistkompost,
 - 1.2. die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung,
 - 1.3. das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen,
 - 1.4. das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen,
 - 1.5. die Errichtung von Stallungen und
 - 1.6. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle.
2. Das Betreten mit Hunden ist innerhalb der in Nr. 1 genannten Flächen nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und abgesonderten Hundekot sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Entschädigung und Ausgleich
 - 4.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
 - 4.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.
5. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 am 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dieser Bekanntgabe wirksam.

Fortsetzung nächste Seite >>>

Lageplan vom 03.11.1997 des Brunnen IV in der Gemeinde Andechs

